Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung

§ 4 - Projekt 494.099
Sedimentausräumung Grunaer Bucht

zwischen

Gemeinde Großpösna
Im Rittergut 1
04463 Großpösna

vertreten durch die Bürgermeisterin
Dr. Gabriela Lantzsch

- nachstehend **„Folgenutzungsträger"** genannt -

und

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Sanierungsbereich Mitteldeutschland
Walter-Köhn-Straße 2
04356 Leipzig

vertreten durch die Geschäftsführer
Klaus Zschiedrich und Dr. Hans-Dieter Meyer

– nachstehend **„LMBV"** genannt –

– gemeinsam nachstehend **Parteien** genannt –

Präambel

Finanziert über § 4 des 5. Ergänzenden Verwaltungsabkommens (VA VI Braunkohlesanierung) soll in der Grunaer Bucht eine Sedimentausräumung stattfinden.

Entsprechend dem Antrag des Folgenutzungsträgers vom 22.01.2018 ist für die Maßnahme folgender Nutzungszweck vorgesehen:

Während der Hochwasser in den Jahren 2010 und 2013 wurden aus dem Bett der Alten Gösel erhebliche Mengen Boden (ca. 50.000 m³) in die Grunaer Bucht eingetragen, wodurch eine großflächige Verlandung entstand und auch noch nicht abgeschlossen ist. Es wird davon ausgegangen, dass es zum Nachfließen der Sedimente des Schwemmkegels infolge des Hochwasserereignisses 2013 der Alten Gösel kom-

men wird. Die Maßnahme sieht die grundhafte Ausräumung dieser Erdmassen vor. Hierfür sind umfangreiche Nassbaggerarbeiten notwendig.
In Form einer Voruntersuchung sollen zunächst die Maßnahmeinhalte präzisiert und Lösungsvorschläge vorgelegt werden

Die LMBV wurde durch den Freistaat Sachsen aufgrund der Projektträgervereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt – im Weiteren OBA –, und der LMBV vom 06.12.2017 mit dieser Maßnahme auf Basis eines Maßnahmevorschlags des Folgenutzungsträgers beauftragt. Voraussetzung für die Zuwendung ist eine Vereinbarung mit dem Folgenutzungsträger über die Bereitstellung des von ihm zu erbringenden Eigenanteils und die Übernahme der Bauwerke sowie zur Nutzung der baulichen Anlage entsprechend dem o. g. Nutzungszweck über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren (Zweckbindung).

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner die folgende Vereinbarung:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Auf der Grundlage der Projektträgervereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der LMBV wird die LMBV im Auftrag des Freistaates Sachsen als Projektträger folgendes Vorhaben realisieren:

Projekt 494.099
Sedimentausräumung Grunaer Bucht
(nachstehend „Vorhaben")

Dies umfasst alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Leistungen und Beschaffungen. Die LMBV übernimmt insbesondere die kaufmännische und technische Abwicklung des Vorhabens, unter anderem:

- Ausschreibung und Vergabe für Planung, Baubetreuung und Durchführung des Vorhabens
- Prüfung und Abnahme der vergebenen Leistungen
- Sachliche und rechnerische Prüfung der in Rechnung gestellten Leistungen
- Vorlage von geprüften Zwischen- und Endrechnungen beim Folgenutzungsträger
- Abrechnung und Verwendungsnachweisführung

(2) Die LMBV wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig.

(3) Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Maßnahmevorschlag des Folgenutzungsträgers vom 22.01.2018 (Anlage 1)
- Finanzierungsantrag der LMBV vom 29.08.2018 (Anlage 2)
- Gesamtprojektkostenübersicht 494.099 (Anlage 3)
- Zuwendungsbescheid vom 19.12.2018 (Anlage 4)

Die Parteien sind sich bewusst, dass der vorliegende Zuwendungsbescheid des OBA vom 19.12.2018 (Anlage 4) vorerst nur die Voruntersuchung beinhaltet und für das Gesamtvorhaben gegebenenfalls weitere Zuwendungsbescheide erforderlich werden können. Insofern sind die aufgeführten Kosten nicht als Endbetrag für

die abschließende Umsetzung des Vorhabens festgeschrieben und diese Vereinbarung wird bei Vorliegen weiterer Zuwendungsbescheide im Zuge von Ergänzungsvereinbarungen ergänzt.

§ 2
Rechte und Pflichten des Folgenutzungsträgers

(1) Der Folgenutzungsträger verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung zur Finanzierungsbeteiligung durch Erbringung eines Eigenanteils in Höhe von 15 % der Gesamtkosten. Des Weiteren verpflichtet sich der Folgenutzungsträger, die Anlage am Tag der Übernahme mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen (§ 8 dieser Vereinbarung).

(2) Da das Vorhaben mit Ausnahme des Eigenanteils des Folgenutzungsträgers aus Mitteln des Freistaates Sachsen finanziert wird, verpflichtet sich der Folgenutzungsträger gegenüber dem Freistaat Sachsen ab dem Zeitpunkt der Übernahme der durchgeführten Bauleistungen zu einer Nutzung des Vorhabens entsprechend dem in der Präambel festgelegten Nutzungszweck über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren (Zweckbindung).

(3) Der Folgenutzungsträger bringt sich in den Planungsprozess ein. Er bestätigt der LMBV die Inhalte der jeweiligen Leistungsphasen.

(4) Neben der durchzuführenden Bauüberwachung, die die LMBV im Rahmen ihres Auftrages veranlasst, sind auch der Folgenutzungsträger oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu begleiten und unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(5) Der Folgenutzungsträger informiert das OBA innerhalb von mindestens vier Wochen im Voraus über:

- eine nicht mehr gewährleistete Zweckbindung,
- die Übertragung wesentlicher Teile des Vorhabens an einen neuen Eigentümer oder Nutzer oder
- sonstige subventionserhebliche Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) in der geltenden Fassung.

Gegenüber einem neuen Eigentümer oder Nutzer behält sich das OBA nach Maßgabe dieser Vereinbarung ebenfalls Regelungen zur Zweckbindung vor. Diese Regelung überträgt der Folgenutzungsträger potenziellen neuen Eigentümern oder Nutzern.

(6) Das OBA behält sich bei Verstößen gegen die Absätze 2 und 5 eine Rückforderung der Finanzierungsanteile des Freistaates Sachsen gegenüber dem Folgenutzungsträger vor. Die Rückforderung erfolgt nach den Bestimmungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

(7) Ansprechpartner des Folgenutzungsträger: Bürgermeisterin zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung
Frau Dr. Gabriela Lantzsch
Tel.: 034297 7180
Fax: 034297 71810
E-Mail: Gabriela.Lantzsch@grosspoesna.de

§ 3
Rechte und Pflichten der LMBV

(1) Die LMBV ist berechtigt, sich zur Ausführung des Auftrags Dritter zu bedienen. Sie ist verpflichtet, die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zur Vergabe, Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen anzuwenden.

(2) Die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen sowie sonstiger freiberuflicher Leistungen erfolgt nach den Grundsätzen des Haushaltsrechts, des Vergaberechts und der preisrechtlichen Bestimmungen der HOAI.

(3) Die LMBV wird sicherstellen, dass die Planung des Vorhabens in Abstimmung mit dem Folgenutzungsträger erfolgt.

(4) Neben der durchzuführenden Bauüberwachung, die die LMBV im Rahmen ihres Auftrags veranlasst, sind auch der Folgenutzungsträger oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu begleiten und unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(5) Die LMBV unterrichtet den Folgenutzungsträger regelmäßig über den Stand des Vorhabens. Dem Folgenutzungsträger oder einem von ihm beauftragten Dritten ist jederzeit Auskunft über die im Rahmen des Vorhabens getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu erteilen.

(6) Die LMBV zeigt dem Folgenutzungsträger den mit dem beauftragten Unternehmer vereinbarten Abnahmetermin an. Der Folgenutzungsträger ist verpflichtet, an der Abnahmehandlung der Leistungen des beauftragten Unternehmers teilzunehmen. Er erhält das Abnahmeprotokoll mit den Bestandsunterlagen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

(7) Die LMBV wird durch Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen den Folgenutzungsträger in die Lage versetzen, dass dieser den Anforderungen des Doppik-Verfahrens entsprechen kann. Dies sind insbesondere Planungs- und Ausführungsunterlagen, Abnahmeprotokolle, Rechnungskopien, Kostenzusammenstellungen, Zuwendungsbescheide, Zwischen-/Verwendungsnachweise u. ä. Die Unterlagen werden auf Anforderung des Folgenutzungsträgers zur Verfügung gestellt.

(8) Ansprechpartner LMBV: Herr Reichel
Tel.: 0341 2222 2258
Fax: 0341 2222 2007
E-Mail: Mike.Reichel@lmbv.de

§ 4
Genehmigungen

(1) Alle für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen holt die LMBV, abweichend von § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung, im Namen des Folgenutzungsträgers ein. Daraus resultierende Nebenbestimmungen werden dem Folgenutzungsträger zur Kenntnis gegeben und sind von ihm zu beachten. Die notwendigen Maßnahmen zur Erlangung des Baurechts fallen vollumfänglich in die Zuständigkeit des Folgenutzungsträgers.

(2) Das Gleiche gilt auch für darüber hinaus gehende Erlaubnisse, Gestattungen, Grunddienstbarkeiten etc. oder Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Kreuzungsvereinbarungen), die im Zuge des Vorhabens notwendig werden.

§ 5
Eigentum

(1) Durch das Vorhaben wird Eigentum der Gemeinde Großpösna und der LMBV in Anspruch genommen.

(2) Der Folgenutzungsträger gewährleistet die kostenlose Nutzung der Flächen, soweit für die Bauausführung erforderlich.

(3) Durch das Vorhaben wird künftiges Eigentum des Freistaates Sachsen (Wasserfläche) in Anspruch genommen, soweit für die Bauausführung erforderlich.

(4) Hinsichtlich der Benutzung der Seewasserfläche ist die Übergangsregelung vom 18.06.2015 „Zur Zwischennutzung Seenflächen" bis zur Umsetzung der Gewässerrahmenvereinbarung zwischen der LMBV und dem Freistaat Sachsen zu beachten, wonach der Freistaat Sachsen als künftiger Eigentümer des Störmthaler Sees dem Vorhaben zustimmen muss.

(5) Soweit eine dauerhafte Nutzung von Uferrandbereichen und Gewässerfläche notwendig wird, ist zwischen der LMBV und dem Folgenutzungsträger eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Antragsteller ist die Gemeinde Großpösna.

§ 6
Termine, Fristen

Die Ergebnisse der Voruntersuchungen sollen bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein.

§ 7
Finanzierung / Rechnungslegung

(1) Der Folgenutzungsträger verpflichtet sich, der LMBV seinen Eigenanteil in Höhe von 15 % der Kosten der Gesamtfinanzierung (brutto) nach § 4 VA VI Braunkohlesanierung gemäß Zuwendungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

Die Höhe der Kosten beträgt gemäß Zuwendungsbescheid (Anlage 4) vom 19.12.2018 für die Planungsleistungen 18.145,12 € (brutto). Daraus ergibt sich ein vorläufiger Eigenanteil des Folgenutzungsträgers von 2.721,77 € (brutto). Diese Summen sind vorläufig und ändern sich mit weiteren Zuwendungen in eventuell erforderlichen nachfolgenden Bescheiden.

(2) Die endgültige Gesamtfinanzierung und der endgültige Eigenanteil ergeben sich aus der Kostenfeststellung. Die Eigenleistungen der LMBV sind in diesen Kosten enthalten.

(3) Die LMBV handelt mit der Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Nachträgliche Kostenerhöhungen bezüglich der unter §7 Abs. 1, S. 2 genannten Beträge, etwa durch Nachträge der beauftragten Dritten, sind dem Folgenutzungsträger unverzüglich bekannt zu geben und nur mit seiner Zustimmung zu vereinbaren. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

(4) Die LMBV wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig. Der Zahlungsverkehr mit den beauftragten Dritten wird über die LMBV abgewickelt.

(5) Die über den Anteil des Folgenutzungsträgers hinausgehenden Finanzmittel ruft die LMBV beim OBA sowie den möglichen anderen Zuwendungsgebern selbständig ab.

(6) Die LMBV stellt für den vom Folgenutzungsträger zu leistenden Eigenanteil an ihn in Rechnung, auf der Grundlage der entstandenen Aufwendungen. Mit Beendigung des Vorhabens durch die LMBV wird ein eventuell entstandener Differenzbetrag zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen mit der Schlussrechnung verrechnet. Der Folgenutzungsträger verpflichtet sich, die Mittel spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang an die LMBV zu überweisen.

(7) Die Rechnungslegung erfolgt an:

Gemeinde Großpösna
Frau
Dr. Gabriela Lantzsch
Im Rittergut 1
04463 Großpösna

(8) Der Folgenutzungsträger ist sich bewusst, dass die LMBV im Zuge der Auftragsdurchführung keine eigenen Mittel einsetzen kann, insbesondere auch Vorfinanzierungen für sie nicht infrage kommen.

§ 8
Übernahme / Nutzungsbeginn

(1) Die LMBV zeigt dem Folgenutzungsträger die vertragsgemäße Herstellung des Vorhabens oder der Teilleistung zeitgleich mit der Anzeige an das OBA schriftlich an. Danach koordiniert die LMBV die gemeinsame Übernahme der Leistungen mit der Maßgabe, dass die Vertragspartner die Anforderungen aus der Projektträgervereinbarung und dieser Vereinbarung möglichst in einem Zuge erfüllen. Das Er-

gebnis ist zu protokollieren und von den Vertragspartnern und dem OBA zu unterzeichnen.

(2) Der Folgenutzungsträger wird die baulichen Anlagen am Tag der Übernahme mit allen Rechten und Pflichten entsprechend dem vorgesehenen Nutzungszweck in sein Eigentum übernehmen. Die LMBV wird sämtliche Bestandsunterlagen an den Folgenutzungsträger aushändigen. Ebenso erhält der Folgenutzungsträger eine Zusammenstellung der aufgelaufenen Kosten für das Vorhaben und Kopien aller Rechnungen und eventueller zusätzlicher Vereinbarungsanpassungen während der Realisierungsphase. Die rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Unterhaltung und die Pflege des Vereinbarungsgegenstandes geht am Tage der Übernahme vollständig auf den Folgenutzungsträger über. Die entstehenden Folgekosten sind vom Folgenutzungsträger zu tragen.

(3) Nach der Übernahme ist die Auftragsdurchführung für die LMBV beendet. Die LMBV wird vor allem den Vereinbarungsgegenstand nicht weiter betreuen oder verwalten. Der Folgenutzungsträger übernimmt die Verfolgung von Mängelansprüchen gemäß § 9 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

§ 9
Mängelhaftung

(1) Die LMBV übernimmt die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen (Eigenleistungen) sowie für die zweckentsprechende sowie termingerechte Verwendung der unter § 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Zuwendungs- bzw. Finanzierungsmittel einschließlich des Eigenanteils des Folgenutzungsträgers sowie für eine ordnungsgemäße Nachweisführung. Sie wird die mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen.

(2) Darüber hinaus trägt die LMBV dafür Sorge, dass die durch sie beauftragten Unternehmer die Gewähr übernehmen, dass ihre Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit im Sinne des Vereinbarungszwecks aufheben oder mindern.

(3) Die Mängelhaftung für die Bauleistungen richtet sich im Übrigen nach den vertraglichen Vereinbarungen mit den Unternehmern. Mit der Übernahme der Leistungen durch den Folgenutzungsträger tritt die LMBV alle ihr aus den Unternehmerverträgen zustehenden Mängelansprüche an den Folgenutzungsträger ab. Der Folgenutzungsträger nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Zur Absicherung derartiger Ansprüche gegebene Sicherheiten überträgt die LMBV an den Folgenutzungsträger. Die LMBV verpflichtet sich, dem Folgenutzungsträger sämtliche für die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber den beauftragten Unternehmen erforderlichen Unterlagen herauszugeben.

§ 10
Veröffentlichung

Soweit sich Maßnahmen auf Studien oder Gutachten beziehen, hat der Freistaat Sachsen das alleinige uneingeschränkte Recht zur Veröffentlichung und Verwertung derselben. Die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts ist mit der Vergütung aus dieser Vereinbarung abgegolten. Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Untersuchungsergebnisse oder von Teilen davon durch die LMBV bedarf der schriftlichen Einwilligung des Freistaates.

§ 11
Publizitätspflicht

(1) Für Maßnahmen, bei denen der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen mindestens 25.000,00 Euro beträgt, ist auf einer Bautafel auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt zu verweisen: „Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts". Der Text ist hervorzuheben und angemessen auf dem Bauschild zu vermerken. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 04.03.2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Nach Abschluss des Vorhabens ist durch den Folgenutzungsträger an sichtbarer Stelle bis zum Ablauf der Zweckbindung eine permanente Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3) mit folgendem Inhalt aufzustellen bzw. am finanziell geförderten Objekt zu befestigen: „Die Baumaßnahme wurde (mit)- finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes." Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 04.03.2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

(3) Die Fertigung der Erläuterungstafel, einschließlich einer Ersatztafel ist Teil des Vorhabens und daher zuwendungsfähige Projektaufgabe.

(4) Der Folgenutzungsträger ist verpflichtet, auf seine Kosten die Erläuterungstafel für den Zeitraum der Zweckbindung permanent sichtbar zu erhalten und gegebenenfalls für erneuten Ersatz zu sorgen.

§ 12
Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, insbesondere Änderungen oder Ergänzungen, die sich auf Grund von besonderen Anforderungen des Zuwendungsbescheids ergeben, unverzüglich in diese Vereinbarung aufzunehmen.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vereinbarungslücken.

(5) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1:	Maßnahmevorschlag vom 22.01.2018
Anlage 2:	Finanzierungsantrag der LMBV vom 29.08.2018
Anlage 3:	Gesamtprojektkostenübersicht 494.099
Anlage 4:	Zuwendungsbescheid vom 19.12.2018

(6) Diese Vereinbarung wird in 3 Exemplaren gefertigt. Die Vertragspartner sowie das OBA erhalten jeweils ein Exemplar.

Für den Folgenutzungsträger:

Großpösna, den .....

.....
Lantzsch
Bürgermeisterin

Für die LMBV:

Leipzig, den 01. OKT. 2019

.....
ppa. Uhlig
Bereichsleiterin
Sanierungsbereich Mitteldeutschland

.....
i. V. Rösler
Abteilungsleiter Projektmanagement
Westsachsen/Thüringen

Für den Freistaat Sachsen:

Freiberg, den.....

.....
Holger Heymann
Referatsleiter 13 Controlling
Sächsisches Oberbergamt
zu § 2 Abs. 2, 5 und 6 dieser Vereinbarung
(vereinbarte Zweckbindung)